# Gutachterliche Stellungnahme zu artenschutzfachlichen Belangen

im Zusammenhang mit dem Bau eines Regenrückhaltebeckens und eines vorgeschalteten Entwässerungsgrabens im Rahmen der Entwässerungsplanung im Gewerbegebiet "Oberlahr I und II" Stand: 19. März 2018

#### Auftraggeber

Planungsbüro Dittrich Bahnhofstraße 1 53577 Neustadt / Wied

#### Auftragnehmer

Büro für Landschaftsökologie Auf der Lützelbach 17 35781 Weilburg

**a** 06471 / 50 393 12 Fax: / 42 96 32

EMail: info@landschaftsoekologie.com

www.landschaftsoekologie.com

#### **Bearbeiter**

Dipl-Biologe Dr. C. Mückschel

### Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Methode	4
4 Ergebnisse und Bewertung	5
5 Literatur	6
Anhang Fotodokumentation	7

# 1 Ausgangslage und Auftrag

Im Rahmen der Entwässerungsplanung zum Gewerbegebiet "Oberlahr I und II" südlich der Ortslage von Oberlahr ist ein Rückhaltebecken mit einem östlich vorgeschalteten Entwässerungsgraben geplant. Der Graben verläuft auf einer Länge von ca. 250 m mit einer Sohlbreite von 1,0 m und einer Böschungsneigung von 1:2 (siehe Abb. 1 und 2).

Am westlichen Rand des Regenrückhaltebeckens soll eine Überlaufschwelle zum unmittelbar angrenzenden Rotter Bach installiert werden. Details zur Ausführung können dem Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht vom 15.1.2018 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob diese Beplanung des gewählten Standorts Konflikte im Zusammenhang mit **artenschutzfachlichen Belangen** erwarten lässt, ist das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden **gutachterlichen Stellungnahme** beauftragt worden.



Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet (Luftbild) südlich der Ortslage von Oberlahr und nördlich der Wied (Details siehe Abb. 2). Weitere Erläuterungen siehe Text. Kartengrundlage: Geodatenbasis: Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz.

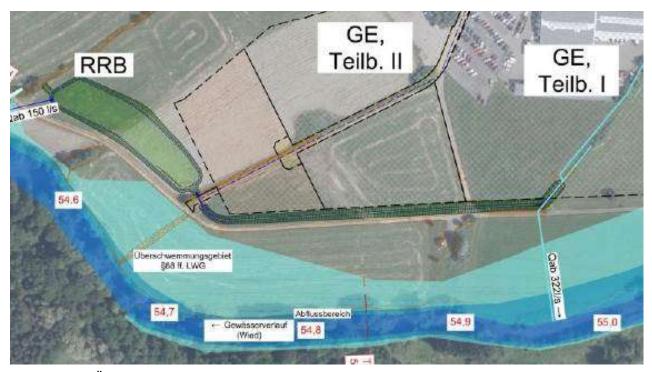


Abbildung 2: Übersicht über die räumliche Lage des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB) und des östlich vorgeschalteten Entwässerungsgrabens (in grüner Farbe) südlich der Ortslage von Oberlahr und nördlich der Wied. Weitere Erläuterungen siehe Text. Kartengrundlage: Planungsbüro Dittrich, Neustadt/ Wied.

# 2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL) sicherzustellen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das **Artenschutzregime** bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten **FFH-Anhang-IV-Arten** und die **europäischen Vogelarten**.

# 3 Methode

Am 12.3.2018 wurde eine Ortsbegehung in dem Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Landschaftsstrukturen durchgeführt (Abb. 1 und 2 sowie Fotodokumentation im Anhang). Dabei wurden die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung in Augenschein genommen; ihre potenzielle Bedeutung für artenschutzfachlich relevante Tierartengruppen bzw. Arten wurde abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können "ganzheitliche Indikatoreigenschaften" zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer

Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen in der Regel mit ein. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

# 4 Ergebnisse und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich als großflächiger Grünlandbereich dar. Die Fotos 1 bis 10, welche sich im Anhang als Fotodokumentation befinden, geben einen Überblick über die relevanten Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

Der Entwässerungsgraben verläuft auf einer Länge von ca. 250 m durchgehend nördlich eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Abb. 1 bis 5, . Am östlichen Beginn und am westlichen Ende des Entwässerungsgrabens befindet sich jeweils ein kleineres Gehölz (Foto 1 und 5). Diese punktuellen Bereiche sind jeweils als kleinflächige Senken ausgebildet. Entsprechend finden sich dort (wechsel-) feuchte sowie nitrophytische Arten wie z.B. *Ficaria verna, Urtica dioica, Rumex* spec., *Alliaria petiolata*. Bei dem Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens handelt es sich um einen flächigen Grünlandbereich (Abb. 6 und 10). Dort konnten im Rahmen der Begehung folgende Arten ermittelt werden: *Trifolium repens, Cerastium* spec., *Rumex* spec., *Bellis perennis, Festuca* spec., *Ranunculus repens, Taraxacum officinale, Agrostis stolonifera, Dactylis glomerata, Plantago lanceolata*.

Westlich an das Rückhaltebecken angrenzend befindet sich der Rotter Bach (Abb. 9). Dieser wird sporadisch mit Gehölzen (überwiegend Salix *spec.*) gesäumt (Abb. 7 und 8). Die Grabenstruktur des Rotter Baches wird von der geplanten Maßnahme nicht tangiert (Abb. 9). Es ist lediglich eine Abflussmöglichkeit aus dem Rückhaltebecken in den Rotter Bach geplant. Zusätzliche Strukturen wie Lesesteinhaufen, dauerhaft feuchtebeeinflusste Bereiche oder andere wertgebende Biotop- und Habitatstrukturen (zusätzliche Sonderstrukturen) sind im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens und des Entwässerungsgrabens nicht erkennbar.

großflächige Grünlandbereich unterliegt aktuell einer intensiven Wiesennutzung (Mahdgrünland). Aufgrund der dadurch gegebenen Vegetationsstrukturen bzw. Artenzusammensetzung ist die ökologische Wertigkeit als gering bis mittel einzustufen. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen sowie deren Ausprägung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner guten wegetechnischen Erschließung und seiner Ortsrandlage durch einen hohen Besucherdruck vorbelastet (hohe Frequentierung als Hundeauslaufstrecke, Spaziergänger, Erholungssuchende wie z.B. Jogger, angrenzende Gewerbeflächen, usw.). Aufgrund dieser Nutzungen und des Fehlens wertgebender Biotop- und Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzfachlich geschützte Tierarten - dabei handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen

ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind - dort nicht zu erwarten bzw. diese dort auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders/ streng geschützte Tierartengruppen/ Tierarten. Im Rahmen der Begehung konnten keine solche Arten oder Hinweise der Nutzung des Plangebietes durch solche Arten ermittelt werden.

Folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen müssen dennoch im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

- -Rodungen von einzelnen Gehölzen bzw. Entfernung von Sträuchern (Einzelgehölze entlang des Entwässerungsgrabens) dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz erfolgen (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehr zeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruheststätten auszuschließen).
- Die Baufeldräumung für das Regenrückhaltebecken und die Anlage des Entwässerungsgrabens (flächiger Grünlandbereich) sollten aus Vorsorgegründen nur außerhalb der Brutzeiten von Wiesenbrütern erfolgen. Demnach sind diese Arbeiten außerhalb des Zeitfensters vom 1.3 bis 30.6 durchzuführen.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf das Untersuchungsgebiet nicht erforderlich. Dies gilt **nur unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahmen** zur Vermeidung, durch die eine Störung potenziell vorkommender europäischer Vogelarten vermieden werden können.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen besonders oder streng geschützter Tierund/ oder Pflanzenarten von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende "ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Tierart betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG können somit für besonders bzw. streng geschützte Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### 5 Literatur

- -Landesinformationssystem ARTeFAKT Informationen zu Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften -Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz LUWG- http://portal.processware.de/artefakt/
- -Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver lanis/
- -Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg . Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

#### **Anhang Fotodokumentation**







Abb. 1 bis 61: Übersicht über den geplanten Verlauf des Entwässerungsgrabens, welcher im Osten beginnt und in Richtung Westen hin zum geplanten Regenrückhaltebecken verläuft. Abb. 1 zeigt den Startpunkt im Osten, die folgenden Fotos den Verlauf nach Westen aus unterschiedlichen Blickrichtungen. Der Entwässerungsgraben wird nördlich entlang eines bestehenden landwirtschaftlichen Weges geführt (siehe Abb. 2 bis 5). Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um einen großflächigen Grünlandbereich südlich der Ortslage von Oberlahr bzw. nördlich der Wied.





Abb. 7: Übersicht über den westlichen Bereich des geplanten Rückhaltebeckens. Abb. 8: Westliches Ende des Rückhaltebeckens in Blickrichtung Osten (Bereich des geplanten Beckens). Abb. 9: Überblick über den Rotter Bach in Blickrichtung Nordosten. Abb. 10: Übersicht über den Grünlandbereich, der mit dem Rückhaltebecken überplant werden soll.